

## Haushaltssatzung der Gemeinde Karolinenkoog für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020 ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |   |         |     |
|---|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit  |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 206.900 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 187.200 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 19.700  | EUR |
|   |         |     |
| 2. im Finanzplan mit  |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 206.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 183.700 | EUR |
|   |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0       | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.500   | EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |   |          |
|--|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 | EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 | EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 | EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen<br>Stellen auf                            | 0 | Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |     |   |
|--|-----|---|
| 1. Grundsteuer   |     |   |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | 310 | % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 310 | % |
| 2. Gewerbesteuer   | 340 | % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.